

Informationsblatt Widerspruch gegenüber einer Organ- und/oder Gewebeentnahme

Stand: Februar 2014

Erläuterungen

In Österreich sind Transplantation und Organspende im Organtransplantationsgesetz geregelt (OTPG; BGBl I 2012/108). Seit 13. 12. 2012 in Kraft, regelt es Spende, Entnahme, Vermittlung und Transplantation von Organen sowie den Widerspruch gegen eine Organspende nach dem Tod. Das OTPG schließt jeden Missbrauch aus und schafft Rechtssicherheit. Es sorgt für Transparenz und Chancengleichheit unter allen Organempfängern. Mit Ihrem Eintrag in das Widerspruchsregister sprechen Sie sich gegen jede Organ- und Gewebeentnahme nach Ihrem Tod aus.

Füllen Sie bitte das Formular „Widerspruch gegenüber einer Organ- und/oder Gewebsentnahme“ vollständig aus. Wenn Auswahlmöglichkeiten bestehen, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Feld an.

Sollten Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, können Sie sich auch telefonisch (+43 1 515 61-0) oder per E-Mail (wr@goeg.at) an die Mitarbeiter/innen des Widerspruchsregisters wenden.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular senden Sie entweder per Post an die Gesundheit Österreich GmbH, Widerspruchsregister, Stubenring 6, 1010 Wien, oder eingescannt (in gut lesbarer Qualität) an wr@goeg.at. Wir haben keinen Parteienverkehr, daher kann das Formular nicht bei uns persönlich abgegeben werden.

Sie erhalten eine Verständigung, mit der die Bearbeitung Ihres Anliegens hinsichtlich Eintragung/Änderung/Streichung bestätigt wird. Sollte Sie diese Bestätigung nicht erreichen, informieren Sie uns bitte mit beigelegtem Lichtbildausweis (in Kopie) via E-Mail oder auf dem Postweg.

Eine Lebendspende (Niere, Leber etc.) und eine Gewebeentnahme zwecks Biopsie sind unabhängig von einem Eintrag im Widerspruchsregister jederzeit möglich.

A. Personendaten

Hier sind die persönlichen Daten jener Person einzutragen, die in das Widerspruchsregister aufgenommen wird bzw. deren Daten darin geändert oder gelöscht werden sollen. Das können unmündige Minderjährige sein (Personen unter 14 Jahren), mündige Minderjährige (Personen ab 14 Jahren), Erwachsene und nicht geschäftsfähige Personen, die unter Sachwalterschaft stehen.

Bitte tragen Sie die geforderten Daten wahrheitsgemäß ein (Nachname, Vorname, akad. Grad/e, Geburtsdatum, Geschlecht, Straße, Postleitzahl und Ort sowie Bundesland bzw. Staat).

Alle österreichischen Staatsbürger/innen erhalten mit der Geburt eine eigene Sozialversicherungsnummer, die ebenfalls anzugeben ist.

In anderen Staaten (z. B. Deutschland, Schweiz) gibt es keine personenidentifizierende Sozialversicherungsnummer. Da wir für den Eintrag eine Identifikationsnummer benötigen, bitten wir Sie um Bekanntgabe einer Nummer, die auf Ihrem Reisepass oder Personalausweis oder Führerschein festgehalten ist, bzw. Ihrer Sozial- oder Identifikationsnummer.

B. Personendaten der Vertreterin / des Vertreters

Wenn Sie als Erziehungsberechtigte/r die Daten der/des unmündigen Minderjährigen (jünger als 14 Jahre) oder als Sachwalter/in einer Ihnen anvertrauten Person unter „Punkt A. Personendaten“ eintragen, deren Daten ändern oder löschen wollen, ist es unter „Punkt B. Personendaten der Vertreterin / des Vertreters“ erforderlich, Ihre personenidentifizierenden Daten als Antragsteller/in anzugeben (Nachname, Vorname, akad. Grad/e, Geburtsdatum, Geschlecht, Straße, Postleitzahl und Ort sowie Bundesland bzw. Staat).

C. Ausnahmen vom Widerspruch

Unter diesem Punkt wird dem/der Antragsteller/in die Möglichkeit zur „organspezifischen“ Zustimmung eingeräumt. Wer sich dafür entscheidet, einzelne Organe (z. B. Herz, Niere, Lunge) oder Gewebe (z. B. Herzklappen, Augenhornhaut) zu spenden, kann dies ankreuzen und vermerken.

D. Änderungen

Hier geben Sie bitte gegebenenfalls den vorherigen und den jetzigen Namen bzw. die alte und die neue Adresse an. Wenn Sie bei der Aufnahme in das Widerspruchsregister Organ/e und/oder Gewebe vom Widerspruch ausgenommen haben und diese Ausnahmeregelung ändern wollen, nennen Sie bitte hier Organ/e und/oder Gewebe bzw. geben „keines“ an. Dieser Punkt ist auch auszufüllen, wenn Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt dafür entscheiden, doch ein Organ oder mehrere Organe oder Gewebe zu spenden.

E. Bestätigung

An dieser Stelle können Sie vermerken, wie und wohin die Eintragungsbestätigung geschickt werden soll. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Krankenanstalten vor jeder möglichen Organ-/Gewebeentnahme zur Abfrage im Widerspruchsregister gesetzlich verpflichtet sind (siehe § 7 Organtransplantationsgesetz bzw. BGBl I 2012/108).

F. Erforderliche Dokumente

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sehen vor, dass dem ausgefüllten und unterschriebenen Formular die gut lesbare **Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises** der Antragstellerin / des Antragstellers beizufügen ist (Reisepass, Personalausweis, Führerschein).

Widerspruch durch eine bevollmächtigte Person: Falls Sie den Antrag für eine/n unmündige/n Minderjährige/n oder eine besachwaltete Person abgeben, benötigen wir weitere Unterlagen:

- » Unmündige/r Minderjährige/r
 - » gut lesbare Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der/des unmündigen Minderjährigen oder gut lesbare Kopie der Geburtsurkunde
 - » gut lesbare Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters
- » Besachwaltete Person
 - » gut lesbare Kopie der Vollmacht über die Bestellung zur Sachwalterin / zum Sachwalter
 - » gut lesbare Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Sachwalterin / des Sachwalters

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Anliegen ohne die erforderlichen Dokumente (in Kopie) nicht bearbeitet werden kann.

G. Hinweise und Datenschutz

Füllen Sie das Formular vollständig aus.

Widersprüche für unmündige Minderjährige (unter 14 Jahren), die von einer/einem Erziehungsberechtigten beantragt werden, werden mit vollendetem 14. Lebensjahr der/des Minderjährigen automatisch gelöscht. Selbstverständlich ist ein Neueintrag als mündige/r Minderjährige/r und Erwachsene/r jederzeit möglich.

H. Unterschrift

Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie der elektronischen Verarbeitung der Daten im Widerspruchsregister zu, der Weitergabe des Widerspruches bei Abfrage durch berechtigtes Krankenanstaltenpersonal und in regelmäßigen Abständen dem Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Statistik Österreich (Sterberegister).

Allfälliges

Formulare können entweder bei uns angefordert (Telefon +43 1 515 61-0, wr@goeg.at) oder von der Website <http://www.goeg.at/de/Widerspruchsregister> heruntergeladen werden.